

HRRS-Nummer: HRRS 2026 Nr. 907

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: HRRS 2026 Nr. 907, Rn. X

BGH 5 StR 257/26 - Beschluss vom 30. Juni 2026 (LG Lübeck)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Lübeck vom 23. Januar 2026 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass von der Einziehung des Wertes von Taterträgen abgesehen wird; insoweit entfällt der Ausspruch über die Einziehung.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Gründe

Der Senat hat mit Zustimmung des Generalbundesanwalts gemäß § 421 Abs. 1 Nr. 3 StPO von der Einziehung des Wertes von Taterträgen abgesehen, um der Sache Fortgang zu geben. Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1 Satz 1 StPO. In dieser Konstellation kommt eine gesonderte Entscheidung über die Auslagen und Kosten, die die Einziehung betreffen, nicht in Betracht (vgl. BGH, Beschluss vom 2. Juni 2026 - 2 StR 769/25 mwN).